

# Beteiligung der Träger und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

### 1. **Gemeinde Steinhöring, Berger Straße 3, 85643 Steinhöring**

- ☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
- ☒ Bebauungsplan „Grottenweg“, 1. Änderung
- ☐ als vorhabenbezogener Bebauungsplan
- ☐ mit Grünordnungsplan
- ☐ Sonstige Satzung:

**Frist für die Stellungnahme: 19.03.2025**

Eine Verlängerung dieser Frist ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich (§ 4 Abs.2 Satz 2 BauGB)

### 2. **Träger öffentlicher Belange**

BUND Naturschutz Bayern e.V.  
Kreisgeschäftsstelle Ebersberg  
Regina Wegemann  
Baldestraße 41  
85560 Ebersberg

Tel.: 08092 / 88871  
Email: [bnkreis-ebersberg@t-online.de](mailto:bnkreis-ebersberg@t-online.de)  
Hoepage: <https://ebersberg.bund-naturschutz.de>

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

- ☐ Keine Äußerung
- ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

Ein Teil der PKW-Stellplätze kann mittelfristig obsolet werden durch

- a) Kurzfristig: Angebot Autoteiler auch in Steinhöring
- b) Mittelfristig: Verbesserung des ÖPNV-Angebotes nach Ausbau Zweigleisigkeit Wiesham und Elektrifizierung EBE-Wasserburg
- c) Langfristig: Autonome E-Autos mit durchschnittlich 3 statt bisher 1,5 Insassen

Insofern ist die geplante Versiegelung von Fläche durch PKW-Stellplätze nicht zukunftsfähig.

Einer pauschalen Freigabe für der Errichtung von PKW-Stellplätzen

„... Nicht überdachte oberirdische PKW-Stellplätze dürfen auch außerhalb der Flächen für Garagen oder der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden...“

muß die klare Absage erteilt werden.

Empfehlung: max. 2 Stellplätze je Wohnung – egal, ob überdacht oder im Freien – so, wie in der Stellplatzsatzung festgelegt, oder die Stellplatzsatzung auf 1,5 Stpl. je Wohnung abändern.

Als Auflage aus Naturschutzsicht wird empfohlen, nur Stellplätze zuzulassen, die wasserdurchlässig sind. Dies stützt auch die Grundwasserbildung statt Abfluss.

Bei Zäunen ist darauf zu achten, dass sie mit Igel-Durchlässen ausgestattet sind.

☐ Rechtsgrundlagen

Stellplatzsatzung vom 16.11.2021

Naturschutzgesetz

Wasserschutzgesetz

Tierschutzgesetz

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage



Grafring, 19.2.25  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Josef Biesenberger Kreisvorsitz BN EBE